

Vorlage Nr. III/ 9/2026
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Ausnahme von der Besetzungssperre in Bezug auf eine vakante Stelle in der Betreuungsbehörde beim Sozialamt (Stellennummer 20110)

A Problem

Die Betreuungsbehörde befindet sich in einer angespannten und zunehmend kritischen Arbeitssituation aufgrund einer unbesetzten Stelle und regelmäßigen Vertretungsaufgaben wegen Abwesenheitszeiten.

In der Betreuungsbehörde gibt es insgesamt acht Vollzeitstellen, die für die umfassende Bearbeitung der Betreuungsangelegenheiten zuständig sind. Seit dem 31.12.2025 ist eine Stelle unbesetzt. Hinzu kommen höhere Abwesenheitszeiten.

Aktuell sind 168 Fälle als laufende Fälle vermerkt (davon sind in 106 Fällen Berichte an das Amtsgericht gegangen, aber es liegt noch kein Beschluss vor, 62 Fälle sind direkt bei den SB). Weitere 44 Fälle sind derzeit offen und noch nicht verteilt.

Als Fallzahl für eine Stelle ist ein Soll von 12 Fällen pro Monat vorgesehen (Grundlage Ergebnisse Organisationsuntersuchung aus 2017). Aufgrund der unbesetzten Stelle und in Zusammenhang mit Vertretung bei Abwesenheitszeiten ergibt sich aktuell eine wesentlich höhere Anzahl an Fällen pro Mitarbeitenden (ca. 15 Fälle – Grundlage 106 Fälle = 62 Fälle in der Bearbeitung zzgl. 44 noch nicht verteilter Fälle).

Die Erhöhung der Fallzahl steigert den Aufwand und den Arbeitsdruck. Dies hat zur Folge, dass die ordnungsgemäße und fristgerechte Sachbearbeitung nur unter erhöhtem organisatorischem und zeitlichem Aufwand gewährleistet werden kann. Insbesondere steigt der Bedarf an internen und externen Abstimmungen sowie an Nachbearbeitungen. Jeder zusätzliche Fall zieht eine eigenständige Dokumentations-, Nachweis- und Begründungspflicht nach sich und ist integraler Bestandteil der Sachverhaltsermittlung.

Jeder durch das Gericht eingehende Auftrag wird einer individuellen und sorgfältigen Prüfung unterzogen. Ziel ist es, den tatsächlichen Unterstützungsbedarf der betroffenen Person festzustellen und rechtlich sowie fachlich angemessene Maßnahmen einzuleiten.

Im Rahmen der Bedarfsermittlung erfolgt eine umfassende Befragung und Einschätzung der Situation. Hierzu zählen Gespräche mit der betroffenen Person, Angehörigen, Verfahrensbeteiligten sowie relevanten Institutionen. Dabei werden die persönlichen, sozialen, familiären und gesundheitlichen Umstände erhoben und dokumentiert. Besonderes Augenmerk liegt auf der Erfassung und Berücksichtigung der Wünsche und des Willens der betroffenen Person.

Anschließend erfolgt eine Prüfung der Rechtslage. Dabei wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung vorliegen. Zudem werden bestehende gerichtliche Anordnungen, wie freiheitsentziehende Maßnahmen, Unterbringungen oder Einwilligungsvorbehalte, sowie vorhandene Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

berücksichtigt.

Auf Grundlage dieser Prüfung wird über die Einleitung weiterer Maßnahmen entschieden. Dies umfasst gegebenenfalls die Anregung oder Umsetzung eines Betreuungsverfahrens in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gericht. Falls erforderlich, werden vorläufige Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person angeregt, insbesondere durch die Vermittlung geeigneter Hilfsangebote, wie beispielsweise Formularlotsen, Hilfevereine, Schuldnerberatung. Darüber hinaus erfolgt ein Vorschlag für eine geeignete Betreuerin bzw. einen geeigneten Betreuer.

Sofern eine ehrenamtliche Betreuung in Betracht kommt, wird die betreffende Person umfassend über die Übernahme einer rechtlichen Betreuung beraten. Zusätzlich werden die erforderlichen Unterlagen, insbesondere das Führungszeugnis sowie ein Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis, geprüft.

Neben der Sachverhaltsermittlung, wie oben beschrieben, nehmen die Beratungsanfragen zu Vorsorgenden Vollmachten und Betreuungsverfügungen zu. Dies kann ein Teilergebnis in der Sachverhaltsermittlung sein oder zusätzlich zur Fallbearbeitung anfallen. Hierfür sind weitere Terminabsprachen erforderlich.

Mit der Erhöhung der Fallzahlen ist eine erhebliche Mehrbelastung der verbleibenden sieben Mitarbeitenden eingetreten. Diese Mehrbelastung kann dauerhaft nicht kompensiert werden, ohne die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und die Qualität der Aufgabenerfüllung zu gefährden.

Bereits jetzt bestehen Risiken hinsichtlich:

- der fristgerechten Bearbeitung von Verfahren,
- der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufsichtspflichten/Sorgfaltspflicht,
- sowie der Einhaltung von Dokumentations- und Berichtspflichten.

Eine weitere Verzögerung der Nachbesetzung würde zu strukturellen Defiziten führen, die kurzfristig nicht durch organisatorische Maßnahmen oder Umverteilung aufgefangen werden können. Zudem besteht die Gefahr von Haftungsrisiken, fachlichen Fehlentscheidungen sowie einer nachhaltigen Überlastung des Personals.

Zusammenfassend ergibt sich daraus ein zwingender, unabweisbarer und unaufschiebbarer Bedarf im engsten Sinne

B Lösung

Mit dem Ziel zeitnah für Entlastung zu sorgen wird die aktuell offene Stelle zur notwendigen Wahrnehmung der Aufgaben in der Betreuungsbehörde von der Besetzungssperre ausgenommen und ausgeschrieben.

C Alternativen

Keine. Sollte die Stelle nicht nachbesetzt werden, wird die Anzahl offener Verfahren weiter zunehmen. Bei den Mitarbeitenden besteht das Risiko weiterer Überlastungen und krankheitsbedingter Ausfälle.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Auf Grundlage der Personalhauptkosten entstehen für eine 1,0 Stelle in der Betreuungsbehörde Kosten in Höhe von ca. 122.000,00 €. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass Frauen und Männer unterschiedlich betroffen sind. Die Besetzung erfolgt gendergerecht. Durch den Beschlussvorschlag ergeben sich keine klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen. Die Belange ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von dem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Auch die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und die besonderen Belange des Sports sind von dem

Beschlussvorschlag nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils ist nicht gegeben.

E Beteiligung / Abstimmung

Das Personalamt hat das notwendige Einvernehmen für eine Ausnahme von der Besetzungssperre erteilt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das Dezernat III.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die Ausnahme von der Besetzungssperre für eine Vollzeitstelle in der Betreuungsbehörde mit der Entgeltgruppe SuE 12 mit der Stellenbezeichnung Sozialarbeiter/in/Sozialpädagoge/in.

Günthner
Dezernent